

Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Sprockhövel

vom 16.09.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S.666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S.916), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NM S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S.1029), in Verbindung und der Satzung der Musikschule der Stadt Sprockhövel vom 01.01.1998-in den zurzeit jeweils gültigen Fassungen-hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung vom 15.09.2022 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Sprockhövel beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1)

Die Stadt Sprockhövel erhebt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Musikschule Gebühren nach den anliegenden Tarifbestimmungen, die Bestandteil der Satzung sind.

(2)

Für Ergänzungsfächer (z.B. Ensembles, Orchester, Musiktheorie) werden keine Gebühren erhoben, sofern der*die Teilnehmer*in Schüler*in der Musikschule im Hauptfachunterricht ist. Hauptfachunterricht ist Unterricht gemäß Tarif-Nr. I.2. und II.1. . Bei der Teilnahme an mehreren Ensembles/Orchestern ohne Hauptfach wird die Gebühr für nur ein Ensemble/Orchester erhoben.

§ 2

Gebührenschildner*innen

Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer*innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter*innen, verpflichtet.

§ 3

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

(1)

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem der*die Teilnehmer*in erstmalig zum Unterricht eingeteilt wird.

(2)

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, mit dem nach Maßgabe der Schulordnung die Abmeldung oder der Ausschluss wirksam wird.

§ 4

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach den Tarifstellen des Gebührentarifs, in die der*die Teilnehmer*in einzustufen ist. Der Tarif I für Kinder und Jugendliche in der Ausbildung wird auch für Erwachsene in der Ausbildung, im Studium und während der Zeit des freiwilligen sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zugrunde gelegt; die entsprechenden Nachweise (Ausbildungsvertrag, Studienbescheinigung etc.) sind von den Gebührenschuldner*innen vorzulegen.

Bei Änderungen der Einstufung ist die Höhe der Gebühr nach Maßgabe der vorstehenden Regelung neu festzusetzen.

§ 5

Festsetzen und Fälligkeit der Gebühren

(1)

Die Unterrichtsgebühren werden jeweils für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres, so ist die Gebühr für den Rest des Kalenderjahres anteilig festzusetzen.

(2)

Die Unterrichtsgebühren sind ratenweise zu den im Gebührenbescheid angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

§ 6

Erstattung der Gebühren

(1)

Die Gebühren sind anteilig zu erstatten, wenn die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres endet.

(2)

Bei Ausfall gebührenpflichtiger Lehrveranstaltungen sind je 1/12 der Jahresgebühren zu erstatten, wenn jeweils mindestens 4 aufeinander folgende Unterrichtsstunden aufgrund von Krankheit der Lehrkraft ausgefallen sind.

(3)

Ist die Unterrichtserteilung aufgrund höherer Gewalt im Präsenz-Unterricht nicht möglich und liegt keine Einverständniserklärung zur Nutzung des Online-Unterrichts bei der Musikschulverwaltung vor, werden die Unterrichtsgebühren für den Tarif I. und II. sowie Zusatzleistungen C. mit Ausnahme für den Zeitraum der Ferien und der den Ferien gleichgestellten Zeiträume erstattet bzw. nicht erhoben.

§ 7

Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

(1)

Eine Gebührenbefreiung oder eine Gebührenermäßigung wird gewährt als

- a) Sozialbefreiung (Abs. 2)
- b) Familienermäßigung (Abs. 3)
- c) Mehrfächerermäßigung (Abs. 4)
- d) Befreiung für Menschen mit Behinderung (Abs. 7)

(2)

Personen oder Kinder und Jugendliche von Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gem. SGB XII und/oder Arbeitslosengeld II gem. SGB II oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, werden auf Antrag von der Zahlung der Gebühren befreit.

(3)

Nehmen aus einer Familie mehrere Personen am Unterricht teil, wird eine Ermäßigung gewährt.

Als Bemessung gilt grundsätzlich:

Die Fachbelegung mit dem höchsten Tarif gilt als Erstfach; weitere Fächer rücken entsprechend nach. Auf das Erstfach werden 5 %, auf das Zweitfach 10 % Ermäßigung, auf Dritt- und weitere Fachbelegungen 20 % des jeweiligen Grundpreises gewährt.

Nehmen aus einer Familie 4 Kinder oder mehr als 4 Kinder am Unterricht teil, wird eine Ermäßigung von 20 % auf die Gesamtgebühr gewährt.

(4)

Nehmen Musikschüler*innen an mehreren gebührenpflichtigen Fächern am Unterricht teil, wird eine der Familienermäßigung entsprechende Mehrfächerermäßigung gewährt. Dies gilt nicht für die Ermäßigung für Familien mit 4 oder mehr als 4 Kindern.

(5)

Mehrfächerermäßigungen nach den Ansätzen 3 und 4 sind nicht möglich. Es ist für den*die Teilnehmer*in die günstigste Ermäßigungsform zu wählen.

(6)

Eine Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem der Antrag bei der Stadtverwaltung Sprockhövel eingegangen ist.

(7)

Menschen mit Behinderung mit einem Behinderungsgrad von 50 – 100 % werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der Zahlung der Gebühren befreit.

§ 8

Überlassungsgebühr

Die Überlassung von schuleigenen Instrumenten an Kinder, Jugendliche und Erwachsene ist gegen eine Gebühr möglich; eine Gebührenermäßigung wird nicht gewährt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Sprockhövel tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Sprockhövel vom 28.06.2021 – gültig ab 01.08.2021 – außer Kraft.